Übersichtskarte 1 : 10 000

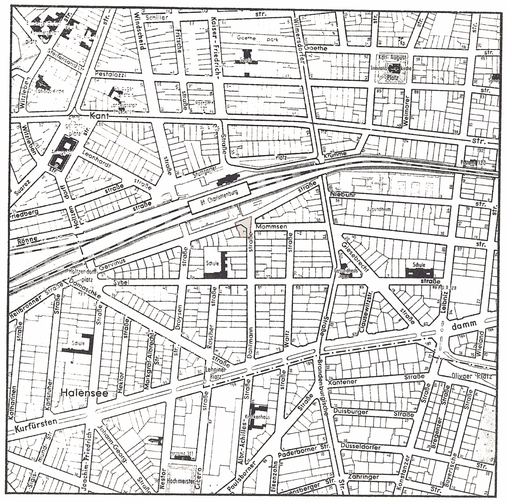

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen.

1. Jm allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 n i c h t Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

   Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

N

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 29. DEZ. 1965

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

VII-130

Abzeichnung

Bebauungsplan VII-130

für das Grundstück

Dahlmannstraße 1-1a Ecke Gervinusstraße 9 im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

Begrenzungslinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Geltungsbereichsgrenze
		Straßen- und Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung
   Einzelfestsetzung — (4) — Anzahl der Vollgeschosse bis zulässig

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen, privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

vorhanden	zukünftig	fortfallend	
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Brücke
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Hartlieb — Amtsleiter i.V.

Mildner — Amtsleiter i.V.

Berlin-Charlottenburg, den 30. März 1965

Grigers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 204 vom 20. Mai 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 22. Juni 1965 bis 21. Juli 1965 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 22. Juli 1965

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. September 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 10. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1333 verkündet worden.